# Verordnung des Landratsamtes Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim über das Wasserschutzgebiet des Tiefbrunnen "Am Buschhorn" in der Gemeinde Markt Erlbach (Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim) vom 19.11.2008

Das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBI. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBI. I S. 666), i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes, i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBI S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.09.2007 (GVBI S. 969) folgende

# Verordnung

#### § 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Markt Erlbacher Gruppe wird in der Gemeinde Markt Erlbach, Gemarkungen Altselingsbach, Eschenbach und Markt Erlbach das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

#### § 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus einem Fassungsbereich (WI) einer engeren Schutzzone (WII) einer weiteren Schutzzone (WIII).
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan im Maßstab 1: 5.000 eingetragen. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder (wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet) auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich (WI) ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone (WII) und die weitere Schutzzone (WIII) sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

# § 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

# (1) Es sind

|     |  | in der weiteren<br>Schutzzone   | in der engeren<br>Schutzzone |  |  |
|-----|--|---|------------------------------|--|--|
|     | entspricht Zone  | WIII  | WII                          |  |  |
| 1.  | bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)  |   |                              |  |  |
| 1.1 | Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche | verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ord-<br>nungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung   |                              |  |  |
| 1.2 | Wiederverfüllung von Erdauf-<br>schlüssen, Baugruben und Lei-<br>tungsgräben sowie Geländeauffül-<br>lungen  | nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenauflage wiederher- gestellt wird   | verboten                     |  |  |
| 1.3 | Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.12)   | verbot  |                              |  |  |
| 1.4 | Durchführung von Bohrungen   | nur zulässig für Bodenuntersuchungen bi   | s zu 1 m Tiefe               |  |  |
| 2.  | bei Umgang mit wassergefährden   | den Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)  |                              |  |  |
| 2.1 | Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern  | verboten  |                              |  |  |
| 2.2 | Anlagen nach § 19 g WHG zum<br>Umgang mit wassergefährdenden<br>Stoffen zu errichten oder zu erwei-<br>tern (siehe Anlage 2, Ziffer 2)   | verboten  |                              |  |  |
| 2.3 | Umgang mit wassergefährdenden<br>Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG<br>(siehe Anlage 2, Ziffer 3)  | nur zulässig für die kurzfristige (wenige<br>Tage) Lagerung von Stoffen bis Was-<br>sergefährdungsklasse 2 in dafür geeig-<br>neten, dichten Transportbehältern bis zu<br>je 50 Liter |                              |  |  |
| 2.4 | Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)  | verboten  |                              |  |  |
| 3.  | bei Abwasserbeseitigung und Ab   | wasseranlagen   |                              |  |  |
| 3.1 | Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen  | verboten  |                              |  |  |
| 3.2 | Regen- oder Mischwasser-<br>entlastungsbauwerke zu errichten<br>oder zu erweitern  | verboten  |                              |  |  |
| 3.3 | Trockenaborte  | nur zulässig, wenn diese nur vorüberge-<br>hend aufgestellt werden und mit dichtem<br>Behälter ausgestattet sind  | verboten                     |  |  |

|     |  | in der weiteren<br>Schutzzone   | in der engeren<br>Schutzzone   |
|-----|--|---|--|
|     | entspricht Zone  | e WIII WII  |  |
| 3.4 | Ausbringen von Abwasser  | verboten  |  |
| 3.5 | Anlagen zur  - Versickerung von Abwasser  - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grund- wasser zu errichten oder zu erweitern                         | verboten  |  |
| 3.6 | Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 2 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV* wird hingewiesen) | <ul> <li>nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen**</li> <li>verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken</li> </ul>   | verboten   |
| 3.7 | Abwasserleitungen und zugehörige<br>Anlagen zu errichten oder zu er-<br>weitern  | nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Anlage 2, Ziffer 4) | verboten;<br>Wiederholungsprüfun-<br>gen gemäß Anlage 2,<br>Ziffer 4   |
| 4.  | bei Verkehrswegen, Plätzen mit be<br>sonstigen Handlungen  | esonderer Zweckbestimmung, Hausgärt   | en,  |
| 4.1 | Straßen, Wege und sonstige Ver-<br>kehrsflächen zu errichten oder zu<br>erweitern  | nur zulässig - für klassifizierte Straßen, wenn die "Richtlinien für bautechnische Maß- nahmen an Straßen in Wassergewin- nungsgebieten (RiStWag)" in der je- weils geltenden Fassung beachtet werden und - wie in Zone II  | nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, be- schränkt-öffentliche Wege, Eigentümer- wege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des ab- fließenden Wassers |
| 4.2 | Wassergefährdende auswasch-<br>oder auslaugbare Materialien (z. B.<br>Schlacke, Teer, Imprägniermittel<br>u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Ei-<br>senbahn- oder Wasserbau zu<br>verwenden          | verboten  |  |
| 4.3 | Baustelleneinrichtungen, Bau-<br>stofflager zu errichten oder zu<br>erweitern  |   | verboten   |
| 4.4 | Bade- und Zeltplätze einzurichten<br>oder zu erweitern; Camping aller<br>Art   | nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7   |  |
| 4.5 | Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern  | nur zulässig mit Abwasserentsorgung     über eine dichte Sammelentwässe-     rung unter Beachtung von Nr. 3.7     verboten     verboten für Tontaubenschießanlagen     und Motorsportanlagen  |  |

<sup>\*</sup> NWFreiV = Niederschlagswasserfreistellungsverordnung
\*\* siehe ATV-DVWK-Merkblatt M153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser"

|      |   | in der weiteren<br>Schutzzone   | in der engeren<br>Schutzzone   |
|------|---|---|--|
|      | entspricht Zone   | WIII  | WII  |
| 4.6  | Großveranstaltungen durchzuführen   | - nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausrei- chenden, befestigten Parkplätzen (wie z. B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport  |  |
| 4.7  | Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern  | verboten  |  |
| 4.8  | Militärische Übungen durchzufüh-<br>ren   | nur Durchfahren auf klassifizierten   | Straßen zulässig   |
| 4.9  | Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern   | verboten  |  |
| 4.10 | Anwendung von Pflanzenschutz-<br>mitteln auf Freilandflächen, die<br>nicht gärtnerisch genutzt werden<br>(z. B. Verkehrswege, Rasenflä-<br>chen, Friedhöfe, Sportanlagen) | verboten  |  |
| 4.11 | Düngen mit Stickstoffdüngern auf<br>Flächen, die nicht unter Nr. 6 fallen   | nur zulässig bei standort- und bedarfs-<br>gerechter Düngung, die nachprüfbar zu<br>dokumentieren ist   | nur standort- und be-<br>darfsgerechte Düngung<br>mit Mineraldünger zu-<br>lässig, die nachprüfbar<br>zu dokumentieren ist |
| 4.12 | Beregnung von öffentlichen Grün-<br>anlagen, Rasensport- und Golf-<br>plätzen   | nur zulässig nach Maßgabe der Bereg-<br>nungsberatung oder bis zu einer Boden-<br>feuchte von 70 % der nutzbaren Feldka-<br>pazität   | verboten   |
| 5.   | bei baulichen Anlagen allgemein   |   |  |
| 5.1  | bauliche Anlagen zu errichten oder<br>zu erweitern  | nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - wenn die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt | verboten   |
| 5.2  | Ausweisung neuer Baugebiete   | verboten  |  |
| 5.3  | Stallungen zu errichten oder zu<br>erweitern  | nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 5a oder für in dieser Zone bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 5b eingehalten werden   |  |
| 5.4  | Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern  | n nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen  |  |
| 5.5  | ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbe-  | nur zulässig mit Auffangbehälter für  | verboten   |

Es wird auf den Anhang 5 "Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften" (JGS-Anlagen) der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung -VAwS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhättlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 "Lagerung von Flüssigmist", Nr. 10.15.07 "Lagerung von Festmist", Nr. 10.09.01 "Flachsilos und Sickersaftableitung").

|      |   | in der weiteren<br>Schutzzone   | in der engeren<br>Schutzzone |  |
|------|---|---|------------------------------|--|
|      | entspricht Zone   | WIII  | WII                          |  |
|      | reitung "   | Silagesickersaft; Behälter für Anlagen größer 150 m³ entsprechend Nr. 5.4   |                              |  |
| 6.   | bei landwirtschaftlichen, forstwirt   | tschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen  |                              |  |
| 6.1  | Düngen mit Gülle, Jauche, Fest-<br>mist, Gärsubstrat aus Biogasanla-<br>gen und Festmistkompost   | nur zulässig wie bei Nr. 6.2 verboten   |                              |  |
| 6.2  | Düngen mit sonstigen organischen<br>und mineralischen Stickstoffdün-<br>gern (ohne Nr. 6.3)   | nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischenoder Hauptfruchtanbau - auf Grünland vom 15.11. bis 31.01. (ausgenommen Festmist in Zone III) - auf Ackerland vom 01.11. bis 31.01. (ausgenommen Festmist in Zone III) - auf Brachland |                              |  |
| 6.3  | Ausbringen oder Lagern von Klär-<br>schlamm, klärschlammhaltigen<br>Düngemitteln, Fäkalschlamm oder<br>Gärsubstrat bzw. Kompost aus<br>zentralen Bioabfallanlagen | verboten  |                              |  |
| 6.4  | Ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht   | erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich.<br>Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 01.11. erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 15.03. eingearbeitet werden  |                              |  |
| 6.5  | Lagern von Festmist, Sekundär-<br>rohstoffdünger, Mineraldünger oder<br>Kalkdünger auf unbefestigten Flä-<br>chen   | verboten, ausgenommen Kalkdünger;<br>Mineraldünger und Schwarzkalk nur<br>zulässig, sofern gegen Niederschlag<br>dicht abgedeckt  | verboten                     |  |
| 6.6  | Gärfutterlagerung außerhalb von<br>ortsfesten Anlagen   | nur zulässig in allseitig dichten Foliensi-<br>los bei Siliergut ohne Gärsafterwartung verboten<br>sowie Ballensilage   |                              |  |
| 6.7  | Beweidung, Freiland-, Koppel- und<br>Pferchtierhaltung  | nur zulässig auf Grünland - ohne flächige Verletzung der Gras- narbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) - oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind   |                              |  |
| 6.8  | Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten  | verboten  |                              |  |
| 6.9  | Anwendung von Pflanzenschutz-<br>mitteln  | nur zulässig, sofern neben der Vorschriften des Pflanzenschutz-<br>rechts auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden   |                              |  |
| 6.10 | Anwendung von Pflanzenschutz-<br>mitteln aus Luftfahrzeugen oder<br>zur Bodenentseuchung  | verboten  |                              |  |
| 6.11 | Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen   | nur zulässig nach Maßgabe der Bereg-<br>nungsberatung oder bis zu einer Boden-<br>feuchte von 70 % der nutzbaren Feldka-<br>pazität   |                              |  |
| 6.12 | landwirtschaftliche Dräne und<br>zugehörige Vorflutgräben anzule-<br>gen oder zu ändern   | nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen   |                              |  |
| 6.13 | besondere Nutzungen im Sinne<br>von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzule-<br>gen oder zu erweitern   | verboten  |                              |  |

|      |   | in der weiteren<br>Schutzzone   | in der engeren<br>Schutzzone |  |
|------|---|---|------------------------------|--|
|      | entspricht Zone   | WIII  | WII                          |  |
| 6.14 | Rodung, Kahlschlag größer<br>2.500 m² oder eine in der Wirkung<br>gleichkommende Maßnahme (sie-<br>he Anlage 2, Ziffer 8) |   |                              |  |
| 6.15 | Nasskonservierung von Rundholz  | nur Beregnung von unbehandeltem Holz<br>bis zu 1.000 Festmeter zulässig verboten                          |                              |  |
| 6.16 | Kalkung des Bodens bei forstwirt-<br>schaftlicher Nutzung   | Die vorgesehenen Maßnahmen sind zu begründen und dem Landratsamt sowie dem Zweckverband vorher anzuzeigen |                              |  |

- (2) Im Fassungsbereich (WI) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummer 1.4, 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung- und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

#### § 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch Bad Windsheim kann von den Verboten und Beschränkungen des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
- 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
- 2. das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch Bad Windsheim vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

#### § 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung das Landratsamt Neustadt a. d. Aisch Bad Windsheim zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### § 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

#### § 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Neustadt a. d. Aisch Bad Windsheim zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Landratsamt Neustadt a. d. Aisch Bad Windsheim zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

#### § 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

#### § 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
- 2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

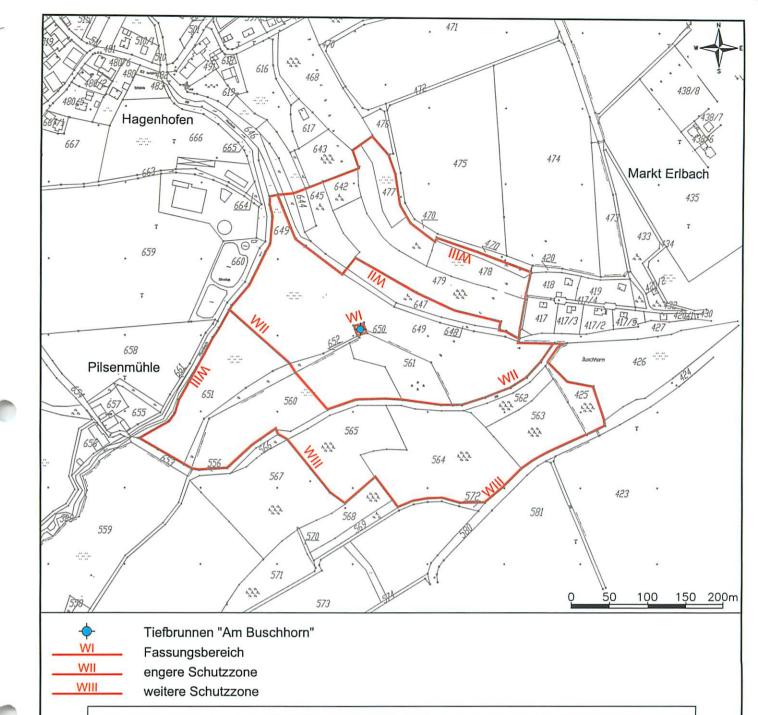
#### § 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim in Kraft.

Neustadt a. d. Aisch, 19.11.2008

Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim

Schneider, Landrat





zur Verordnung des Landratsamtes Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim über das Wasserschutzgebiet des Tiefbrunnen "Am Buschhorn" in der Gemeinde Markt Erlbach

für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Markt Erlbacher Gruppe

Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Markt Erlbacher Gruppe

Unternehmensträger: Zweckverband zur Wasserversorgung der Markt Erlbacher Gruppe

Landkreis: Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim

Gemeinde: Markt Erlbach

Maßstab: Lageplan Anlage

Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim

1 9, 11, 08

(Datum)

Schneider, Landrat

#### Anlage 2

Bestandteil zur Verordnung des Landratsamtes Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim über das Wasserschutzgebiet des Tiefbrunnen "Am Buschhorn" in der Gemeinde Markt Erlbach (Landkreis Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim) vom 19.11.2008

#### Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 2, 3, 5 und 6

#### 1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)" zu beachten.

#### 2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich sowie in der engeren und weiteren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z. B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

## 3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 nicht berührt sind:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.10, 4.11, 6.1, 6.2, 6.5, 6.6, 6.9 und 6.10,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

# 4. Wiederkehrende Prüfungen von Anlagen zur Abwasserableitung (zu Nr. 3.7)

| Anlagen zur Abwasserableitung          |   | Einfache<br>Sichtprüfung | Eingehende<br>Sichtprüfung | Dichtheitsprü-<br>fung |
|--|---|--------------------------|----------------------------|------------------------|
| WSG-Zone II                            |   |                          |                            |                        |
| Öffentlicher Abwass                    | erkanal und Schacht                                     | bei Bedarf               | jährlich                   | alle 5 Jahre           |
| Grundstücksentwässerungsanlage         |   | bei Bedarf               | jährlich                   | alle 5 Jahre           |
| WSG-Zone III                           |   |                          |                            |                        |
| Öffentlicher Abwass                    | erkanal und Schacht                                     | jährlich                 | alle 5 Jahre               | alle 10 Jahre          |
| Grundstücksent-                        | häuslichem Abwasser                                     | bei Bedarf               | alle 5 Jahre               | bei Bedarf             |
| wässerungsanlage<br>zur Ableitung von: | gewerblichem Abwasser (vor einer<br>Behandlungsanlage)  | jährlich                 | alle 5 Jahre               | alle 5 Jahre           |
|  | gewerblichem Abwasser (nach einer<br>Behandlungsanlage) | jährlich                 | alle 5 Jahre               | alle 15 Jahre          |

Einfache Sichtprüfung: Optische Prüfung vom Gelände aus durch den geöffneten Schacht.

Eingehende Sichtprüfung: Optische Prüfung durch Begehung oder Kanalfernsehuntersuchung.

Grundstücksentwässerungsanlage: Auf einem Grundstück im Erdreich verlegte Anlage zur Ableitung von Abwasser bzw. bei Gewerbe- und Industriebetrieben auch nicht einsehbare Abwasserleitun-

gen. Ist der Grundstückseigentümer nach der jeweiligen Entwässerungssatzung auch für die Instandhaltung des Anschlusskanals verantwortlich, gehört der Anschlusskanal zur Grundstücksentwässerungsanlage

Gewerbliches/industrielles Abwasser: Schmutzwasser, das mit häuslichem Abwasser nicht vergleichbar ist, z. B. gewerblicher oder industrieller Herkunft, und das in der Regel behandelt werden muss. Hierzu zählt biologisch abbaubares und gemäß EÜV, Anhang 2, zweiter Teil nicht biologisch abbaubares Abwasser.

Häusliches Abwasser: Schmutzwasser, das im wesentlichen aus Haushaltungen oder ähnlichen Einrichtungen wie Gemeinschaftsunterkünften, Hotels, Gaststätten, Campingplätzen und Bürogebäuden stammt. Häusliches Abwasser kann in der Regel ohne Behandlung in Abscheide-, Neutralisations-, Spalt-, Entgiftungs- und Desinfektionsanlagen in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden.

Öffentliche Abwasserkanäle: In der Regel auf öffentlichem Grund verlegte Abwasserkanäle, die Abwasser von Grundstücksentwässerungsanlagen aufnehmen und ableiten. Die Anschlußkanäle vom Sammelkanal bis zur Grundstücksgrenze bzw. zum Revisionsschacht sind Bestandteile der öffentlichen Abwasserkanäle, es sei denn, sie gehören laut Definition in der jeweiligen Entwässerungssatzung nicht zur öffentlichen Abwasseranlage. Die öffentlichen Abwasserkanäle entsprechen den in der EÜV genannten öffentlichen Sammelkanälen, die auch privat betrieben sein können.

#### 5. Stallungen (zu Nr. 5.3)

#### Ziffer 5a:

#### 1. mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchsstückzahlen für einzelne Tierarten an:

| • | Milchkühe                  | 40     | Stück | (1 Stück = 1,0 DE)    |
|---|----------------------------|--------|-------|-----------------------|
| • | Mastbullen                 | 65     | Stück | (1 Stück = 0,62 DE)   |
| • | Mastkälber, Jungmastrinder | 150    | Stück | (1 Stück = 0,27 DE)   |
| • | Mastschweine               | 300    | Stück | (1 Stück = 0,13 DE)   |
| • | Legehennen, Mastputen      | 3.500  | Stück | (100 Stück = 1,14 DE) |
| • | Sonst. Mastgeflügel        | 10.000 | Stück | (100 Stück = 0,4 DE)  |

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

#### 2. mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen. Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

#### 3. mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1 und 2 zu ermitteln.

#### 4. Ausnahmegenehmigung

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigungnach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das er-

höhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann, wenn dadurch der Trinkwasserschutz gewährleistet ist.

#### Ziffer 5 b:

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VawS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAwS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VawS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

## 6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

# 7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.13):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

# 8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.14)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u. U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Neustadt a. d. Aisch, 19.11.2008

Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim

Schneider, Landrat